

Rahmenbedingungen für den Breitbandausbau

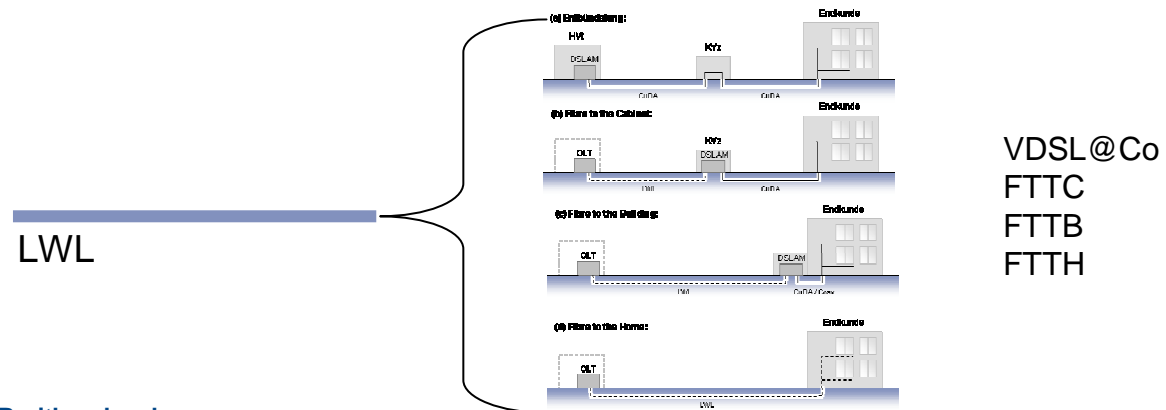
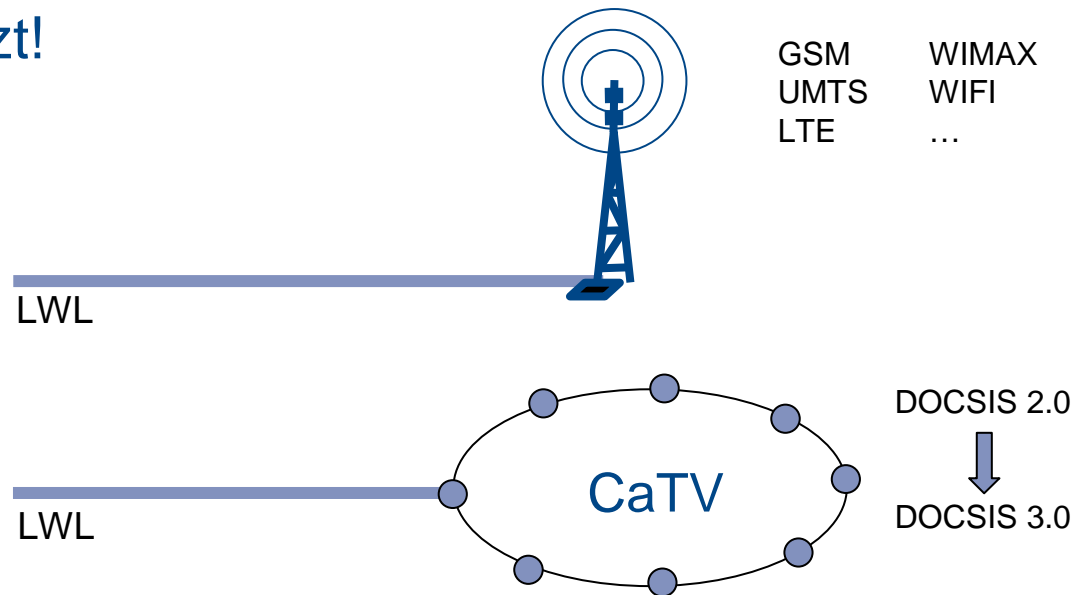
Dr. Georg Serentschy

Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation,
RTR-GmbH



Glasfaserausbau jetzt!

Bei allen Zugangstechnologien rückt Glasfaser näher zum Endkunden
→ „Next Generation Access – NGA“

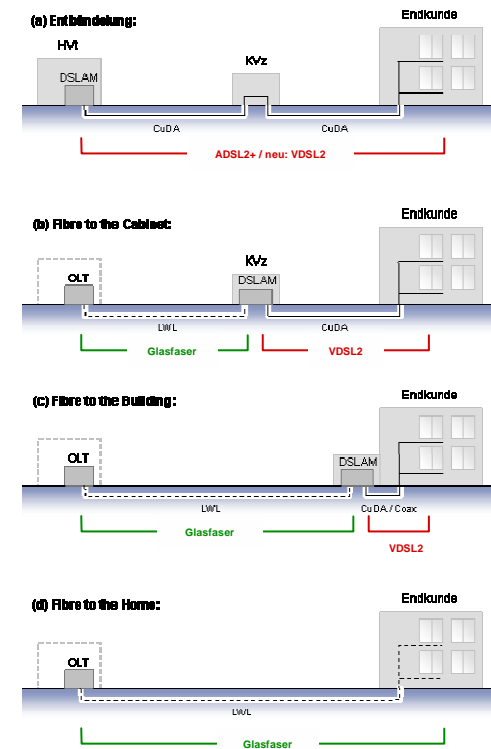




Hohe Datenraten sind künftig nur mit neuen Technologien möglich

Ein Überblick

- Datenraten über Kupfer
 - Derzeit – ADSL2+: rund 16 – 20 MBit/s
 - Neu – VDSL@CO: rund 25 – 30 MBit/s
- Datenraten über Glas und Kupfer
 - FTTC: rund 30 – 40 MBit/s
 - FTTB: rund 50 – 80 MBit/s
- Datenraten über Glas
 - FTTH: > 100 MBit/s





Der Ausbau der Breitbandnetze hat sowohl für den Endkunden als auch die Gesamtwirtschaft große Bedeutung

Wirtschaftswachstum und Innovation

- Große Bedeutung für Endkunden, da
 - höhere Bandbreiten → damit neue Dienste/Anwendungen → Innovation
 - ein Mehr an Auswahl und Spill Over Effekte
 - Nachhaltige Absicherung des Wettbewerbs

- Große Bedeutung für Gesamtwirtschaft, da
 - Internet = General Purpose Technologie
 - positive Auswirkungen auf Vertiefung der Arbeitsteilung, neue industriennahe Dienstleistungen, staatliche Dienste (Gesundheit, Bildung) etc.
 - Internet ist zentral für Total Factor Productivity → wesentlich für Wirtschaftswachstum



Post-i2010
Join the debate >>>

WIRED



Salzburger Nachrichten



derStandard.at



TELE2

amazon.de



facebook

AMD
The future is fusion

flickr

XING

at msn

You Tube
Broadcast Yourself™



TELEKOM
AUS
TRIA



Google

YAHOO!

WOW.COM



icq
everybody, everywhere™

Picasa™ Web-Alben



Die Presse.com

BBC

KURIER

Rundfunk & Telekom
Regulierungs-GmbH
RTR



T-Mobile

myspace™



ORF TV THEK

talentia because people matter

ebay.at

ZDFmediathek

CNN



Blogger

CALL OF DUTY

heise online



Welchen Beitrag kann die Regulierungsbehörde leisten

Die Anforderungen des Marktes

- Planungssicherheit, um Investitionen tätigen zu können
- Telekom-Control-Kommission stellt die Rahmenbedingungen klar
- Breitband-Ausbauten forcieren
 - VDSL@CO als erster Schritt
 - Eigentlicher Breitbandausbau: FTTC/FTTB
- Grundsätze
 - Erhöhung der Rechts- und Investitionssicherheit
 - Vorzug der moderneren, näher am Kunden gelegenen Systeme
 - Wettbewerbsmöglichkeiten für neue / alternative Betreiber stärken
 - Förderung von Kooperationen
 - Zukunftssicherheit gewährleisten



Was bisher dazu geschah

Überblick und weitere Vorgehensweise

- Telekom-Control-Kommission konsultiert Maßnahmenentwurf im Frühsommer 2010
- Weites Interesse an der Konsultation – Stellungnahmen von ...
 - A1 Telekom, UPC Austria, ISPA, T-Mobile, VAT, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Energie AG Data, Tele2, Silver Server, Dr. Goldstein (ITKHS), Juconomy Rechtsanwälte GmbH für 10 Energieversorger, BWB und Europäische Kommission
- Themenbereich in der Konsultation:
 - NGA - FTTC/B: VDSL@CO, vULL, Planungsrunden, „Shaping“, duct/dark-fibre-Zugang, Abgeltung für frustrierte Investitionen
 - Entgelte: WACC/Risikoaufschlag, MSQ-Freiheit, duct/dark-fibre-Entgelte
- Entscheidung der Telekom-Control-Kommission zeitnah zu erwarten



Die Ausgangslage: Marktdefinition und Marktanalyse

Die Basis

- Der Markt „Physischer Zugang zu Netzinfrastrukturen“:
 - Regulierung des Zugangs zu „metallinen Leitungen“ (Entbündelung) und
 - zu Annexleistungen - „ducts“ (Leerrohre) / „dark fibre“ (Glasfaser)
- Wirtschaftliche Ausgangslage ist asymmetrisch
 - (Skalen-)Vorteile für A1 Telekom
 - Nachteile für neue / alternative Betreiber
 - A1 Telekom verfügt wegen ihrer überragenden Stellung über „beträchtliche Marktmacht“



Die Maßnahmen I – Investitionen fördern (a)

- WACC-Aufschlag lt. draft recommendation der EC
- Anreiz für neue / alternative Betreiber zu VDSL@CO Investitionen setzen
 - VDSL@CO unmittelbar „generell netzverträglich“
 - (Teil-)Abgeltung frustrierter Investitionen durch A1 Telekom bei späterem FTTx-Ausbau
- Möglichkeit der A1 Telekom für FTTC/B-Investitionen verbessern
 - Kein zwingendes „Spectrum Shaping“, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Planungsrunde, Investitionsersatz, Migration auf v-ULL, ...)
 - Dadurch: Vorrang für modernere Technologie - FTTC/B



Die Maßnahmen I – Investitionen fördern (b)

- Anreiz für neue / alternative Betreiber zu FTTC/B-Investitionen verbessern
 - Bessere Datengrundlage für FTTC/B-Planungen („Transparenz“)
 - Erweiterte Zugangsmöglichkeiten
 - Zugang zu Annex-Leistungen (duct / dark-fibre)
 - V-ULL
 - Verhandlungen über neue Zugangspunkte (Verzweiger)



Die Maßnahmen II – Kooperationen fördern

- A1 Telekom ist verpflichtet, FTTC/B-Ausbauvorhaben vorab anzukündigen („Planungsrunde“)
- Interessierte können,
 - Über Kooperationen verhandeln
 - Kollokation (Raum an Zugangspunkten) und Zuführung nachzufragen
 - Abgeltung für frustrierte Investitionen verlangen
 - (Kostenfreie) Migration auf v-ULL
- (Teil-)Entbündelung bleibt immer möglich



Die Maßnahmen III – Annexleistunge

- Notwendige Zusatzleistungen werden ebenfalls reguliert, und zwar:
 - Zugang zu „ducts“ (Leerverrohrungen)
 - Zugang zu „dark fiber“ (unbeschaltete Glasfaser)
 - Vorleistungsprodukt: „virtuelle Entbündelung“ – v-ULL



Zugang zu ducts

Die vorgesehenen Maßnahmen im Bescheid (I)

- Hohe Kosten („civil works“– Grabungskosten) können eingespart werden
- Grundsätzlich günstigere Zugangskonditionen für Nachfrager als nach der allgemeinen Regelung (TKG-Novelle vom Sommer 2009)
 - Eigenbedarf nicht als Beendigungsgrund
 - Einfacherer Zugang: Standardangebot senkt Transaktionskosten
 - Aber: nur im Zugangsnetz, sonst: „TKG-Novelle“
- Bundesweit, nicht nur für NGA-Ausbauggebiete
- Entgelt
 - Grdstzl. analog „TKG-Novelle“– Vorab-Prüfung durch Telekom-Control-Kommission
 - Gebietsweise einheitliche Entgelte möglich



Zugang zu dark fibre

Die vorgesehenen Maßnahmen im Bescheid (II)

- Analog zu duct-Zugang bei:
 - Kosteneinsparungspotenzial (Grabungskosten)
 - Zugangskonditionen (Standardangebot)
 - Entgelt
 - Geographisches Gebiet (bundesweit)
- Aber: Zugang nur subsidiär zu duct-Zugang, wenn
 - Adäquate duct-Infrastruktur nicht vorhanden ist oder
 - Deren Nutzung wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre (Forderung der Europäischen Kommission)



„Virtuelle Entbündelung“

„vULL-Offer“

- Vorleistungsprodukt mit regulatorischer Signalwirkung
- Als Ersatz für physische Entbündelung
 - Für Nachfrager möglichst nahe an physischer Entbündelung
 - 8 Voraussetzungen im Bescheid spezifiziert
 - Nur in FTTC/B-Ausbaugebieten – Substitut für physische Entbündelung
- Entgelt
 - Margin-Squeeze-frei
 - Kein Kampfpreis
- Standardangebot senkt Transaktionskosten - Prüfung durch TKK
- Verpflichtung zu physischer Entbündelung bleibt aufrecht